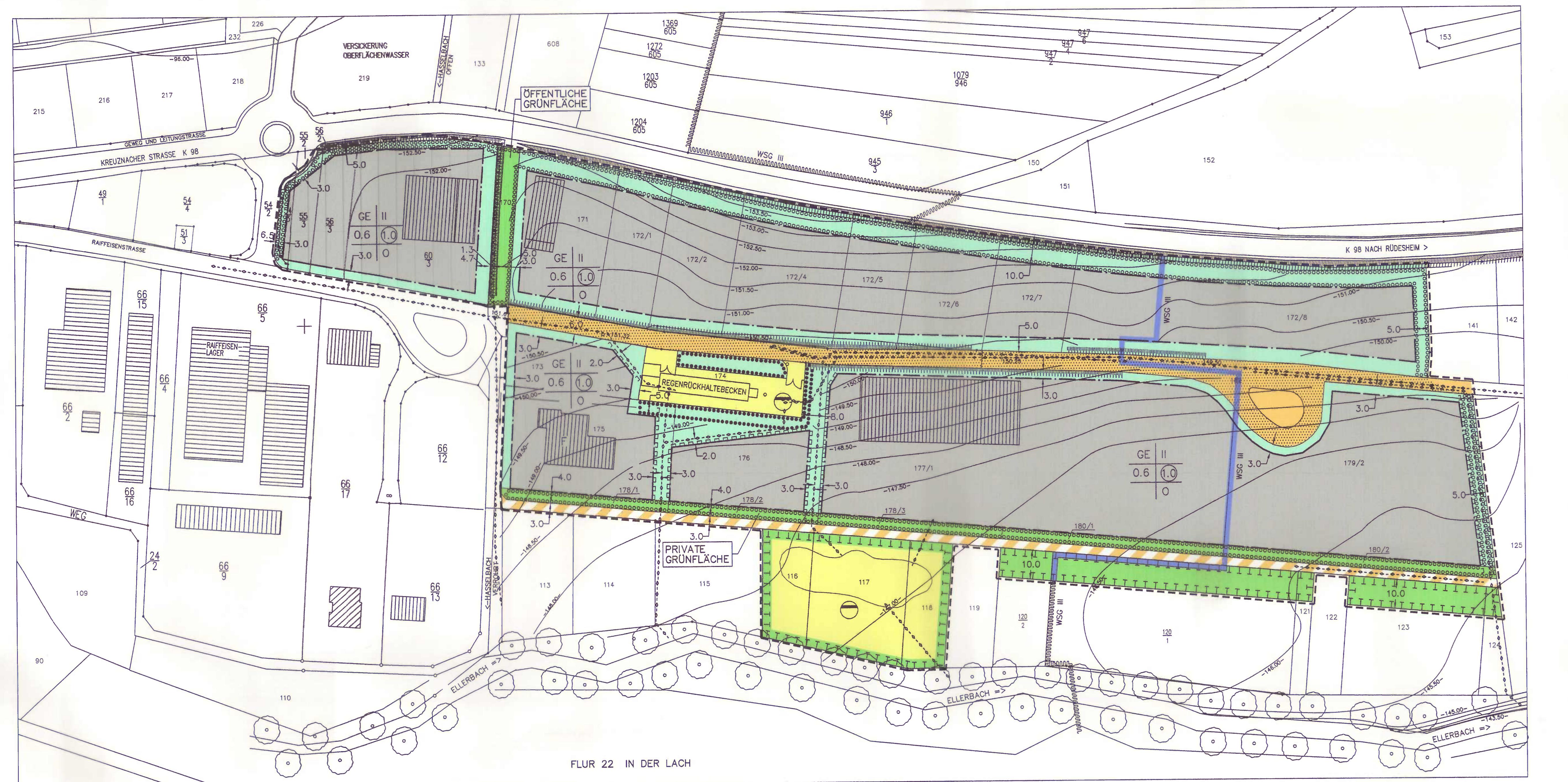


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE WEINSHEIM

2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG FÜR DAS TEILGEBIET "AUF DEN LANGEN WIESEN - IN DEN SPITZWIESEN"

M. 1 : 1000 FLUR 7 UND 22, AUSGLEICHSFÄCHEN FLUR 16 UND 20



Teilgebiet I, Gewerbegebiet GE



Teilgebiet II, Ausgleichsfächen

Flur 16, im Münchwald; Flurst.-Nr. 72 teilweise
Pfanzung und Pflege einer Wildobstwiese
Fläche: 16.200 qm
M. 1 : 2000



Teilgebiet II, Ausgleichsfächen

Flur 20, In den Gröberökern; Flurst.-Nr. 32 teilweise, Pfanzung und Pflege einer Wildobstwiese, Fläche: 3.698 qm
M. 1 : 2000

Textfestsetzungen:

1.0 Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

1.2 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Bauordnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

1.3 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 365), zuletzt geändert durch Gesetze vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47).

1.4 Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 – Planv 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. Jhg. 1991, Teil I S. 58) BGBl. III 213–1–6.

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

1.6 § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387).

1.7 § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Erosionsförderung und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 283).

1.8 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 97) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170).

2.0 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.

2.1 Art der baulichen Nutzung – § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO – Gewerbegebiet (GE) – § 8 BauNVO

2.2 Ausnahmen und besondere Bestimmungen

Es sind nur Betriebe zulässig, von denen keine geruchsstörenden und rauchbelästigenden Emissionen ausgehen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Die in § 8 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden, mit Ausnahme der Analogie für gesundheitliche Zwecke, nicht zugelassen. Zulässig ist jedoch eine Wohnung je Gewerbegrundstück. Die Wohnung muss sich in dem Betriebsgebäude befinden oder direkt angrenzen und sie gegenüber dem Gewerbegebiet in Grundfläche und Baumasse unterscheiden.

Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (zum Beispiel Abfallbereiche und ähnlichem Bereich) oder wassergefährdende Stoffe gelagert werden, müssen überdeckt sein.

2.3 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

Oberirdische Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Werbeanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 3,0m und einer Werbefläche von max. 6,0qm; diese sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.4 Maß der baulichen Nutzung

2.4.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

Als max. Grundflächenzahl wird festgesetzt: GRZ: 0,6

2.4.2 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)

Als max. Geschossflächenzahl wird festgesetzt: GFZ: 1,0

2.4.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Es sind max. 2 Vollgeschosse zulässig.

2.4.4 Höhe der baulichen Anlagen (Trost- und Firsthöhe) (§ 18 BauNVO)

Die Traufhöhe (Schnittpunkt aufgeriegeltes Mauerwerk mit der Dachhaut) wird mit max. 8,0m festgesetzt. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Gebäudemittelhöhe. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschriften werden darf.

Die Firsthöhe wird mit max. 11,0m festgesetzt. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Gebäudemittelhöhe im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschriften werden darf.

2.4.4.1 Sonderregelung für Gebäude mit Pultdächern

Bei Gebäuden mit Pultdächern wird die Traufhöhe (Schnittpunkt aufgeriegeltes Mauerwerk mit der Dachhaut) mit max. 8,0m festgesetzt. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Gebäudemittelhöhe. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschriften werden darf.

Bei Gebäuden mit Pultdächern entspricht die höherliegende Dachkontur der Firsthöhe und darf analog max. 11,0m betragen. Sie ist bezogen auf die vorhandene ursprüngliche Gebäudemittelhöhe im Schnittpunkt der Gebäudemittelachsen. Sie bildet eine Ebene, die an keiner Stelle überschriften werden darf.

2.4.5 Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung

Mindestgröße: Hochstamm, 3x verplant, Stammmfang 12–14 cm Acer pectinoides Spitzhorn

Acer pseudoplatanus Bergahorn

Fraxinus excelsior Esche

Quercus robur Troueneiche

Tilia cordata Steieleiche

Obstbäume incl. Schalenobst Winterlinde

2.4.6 Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung

Mindestgröße: Hochstamm, 2x verplant, Stammmfang 10–12 cm Acer campestre Feldahorn

Acer ginnala Sonnenahorn

Betula verrucosa Sondabirke

Carpinus betulus Holzbuche

Prunus avium Wildkirsche

Salix alba Silberweide

Sorbus aria Purpurweide

Salix viminalis Korbweide

Sambucus nigra Schwarzer Hundsader

Sorbus aucuparia Vogelherdschneeball

Sorbus domestica Gewöhnlicher Schneeball

2.4.7 Artenauswahl der Sträucher

Mindestgröße: 2x verpflanzt, 3–5 Tr., Höhe: 60–100 cm

Corylus ovalis Haselnuss

Crocegus monogyna Weißdorn

Elaeagnus angustifolia Pfaffenhofen

Fragaria ananassa Rosengarten

Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum Rote Heckekirsche

Prunus spinosa Schneebirne

Rosa canina Hundesrose

Rubus fruticosus Brombeere

Schizandra chinensis Schizandrin

Solidago virgaurea Goldrute

Salix purpurea Purpurweide

Salix viminalis Korbweide

Sambucus nigra Schwarzer Hundsader

Vaccinium vitis-idaea Wolliger Schneeball

Vaccinium myrtillus Gewöhnlicher Schneeball

2.4.8 Artenauswahl der Wildobst- / Schiedobstpflanzungen

Mindestgröße: 2x verpflanzt, 3–5 Tr., Höhe: 60–100 cm

Malus sylvestris Heiderose

Prunus avium Holzapfel

Pyrus communis Wildbirne

Sorbus aucuparia Hochstamm/Heiderose

2.4.9 Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für

Wasserzufluss und Wasserschutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

2.4.10 Leitungsrrecht zu Gunsten der Verbandsgemeinde Rüdesheim

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für

Wasserzufluss und Wasserschutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

2.4.11 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für

Blumen, Sträucher und sonstigen Begegnungen sowie von Gewässern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.4.12 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim hat in seiner Sitzung am 03.03.2012 die Aufstellung der 2. Bebauungsplännänderung "Auf den langen Wiesen, in den Spitzwiesen" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Weinsheim, den 03.03.2012

der Ortsbürgermeister

Offenlegung

Der Entwurf der 2. Bebauungsplännänderung "Auf den langen Wiesen, in den Spitzwiesen" (Planzeichnung, Zeilenherleitung, Textheftfestsetzungen, Begrenzung und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen) ist gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 03.03.2012 bis 03.03.2012 zu jedermann öffentlich ausgestellt worden, mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.03.2012 im Rathausamt offiziell bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.2012 von der Offenlegung benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim in seiner Sitzung vom 03.03.2012 geprüft.

Weinsheim, den 03.03.2012

der Ortsbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weinsheim hat in seiner Sitzung am 03.03.2012 die 2. Bebauungsplännänderung "Auf den langen Wiesen, in den Spitzwiesen" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Weinsheim, den 03.03.2012

der Ortsbürgermeister

Ausfertigung

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass der Inhalt der 2. Bebauungsplännänderung mit der 2. Bebauungsplännänderung des Satzungsbeschlusses vom 03.03.2012 übereinstimmt.

Weinsheim, den 03.03.2012

der Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und In-Kraft-Treten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die 2. Bebauungsplännänderung "Auf den langen Wiesen, in den Spitzwiesen" ist durch Veröffentlichung im Landkreis Rheinhessen-Pfalz mit dem Hinweis offiziell bekannt gemacht worden, dass die 2. Bebauungsplännänderung im Rathaus der Ortsgemeinde Weinsheim während den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht bereit liegt.

M